

# **Satzung der Gemeinschaft Chinesischer Chemiker und Chemieingenieure in Deutschland e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Gemeinschaft chinesischer Chemiker und Chemieingenieure in Deutschland e.V.“.

(2) Er hat seinen Sitz in 50939 Köln.

## **§2 Zweck und Aufgaben**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist in erster Linie die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der wissenschaftlichen Kommunikation zwischen den Mitgliedern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1.) Förderung des interdisziplinären Austausches unter chinesischen und deutschen Chemikern und Chemieingenieuren in der Bundesrepublik Deutschland durch Organisation wissenschaftlicher Veranstaltungen,

2.) Etablierung und Verbesserung des wechselseitigen Verkehrs zwischen chinesischen und deutschen auf dem Gebiet der Chemie tätigen Wissenschaftlern

und

3.) Herstellung der Kooperation und Durchführung der Zusammenarbeit des Vereins mit anderen nationalen und internationalen Institutionen.

## **§3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern handelt ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne von §§ 51 ff AO.

(2) Die Mittel des Vereins, insbesondere Beiträge, Zuwendungen und Gewinne aus Vermögensbildungen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

(3) Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Werden Mitglieder zur Erfüllung des Vereinszweck mit Aufgaben betraut, die sie nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder wahrnehmen (etwa beratende, gutachterliche, gestaltende, oder verwaltende Aufgaben), so können sie eine geschäftsübliche Vergütung erhalten. Bei der Vergabe solcher Aufträge dürfen Mitglieder weder bevorzugt noch begünstigt werden. Es darf

keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

(2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Fördernde Mitglieder sind diejenigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen, die ihren Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ordentliche Mitglieder werden zu fördernden Mitgliedern, wenn sie die Bundesrepublik Deutschland nicht nur vorübergehend verlassen, es sei denn, sie widersprechen dieser Regelung ausdrücklich. Zu Ehrenmitgliedern können solche natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

(3) Sämtliche Gründungsmitglieder sind ordentliche Mitglieder des Vereins. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

#### **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung eines Vereinsmitglieds, durch Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt wird bei Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) wirksam.

(3) Ein ordentliches oder ein förderndes Mitglied kann aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

1.) Bei Schädigung des Ansehens des Vereins.

2.) Bei Handlungen gegen die Interessen des Vereins .

3.) Wenn der Jahresbeitrag oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

4.) Wenn andere, ähnlich wichtige Gründe vorliegen.

(4) Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(5) Die Ehrenmitgliedschaft kann wieder aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins gehandelt und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat oder andere wichtige Gründe vorliegen. Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft gibt es keine Möglichkeit des Einspruchs durch den Betroffenen.

## **§6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Zur Erfüllung des Gesellschaftszwecks ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der zu Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt, soweit diese Satzung keine Bestimmung enthält.

(3) Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.

## **§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht und das Recht, Anträge zu stellen, ist auf die ordentlichen Mitglieder des Vereins beschränkt. In den Vorstand oder in das Präsidium können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

(2) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ist nicht übertragbar.

(3) Das Stimmrecht eines ordentlichen Mitglieds ruht, so lange das Mitglied mit fälligen Beiträgen oder Umlagen in Rückstand ist. Das Stimmrecht ruht auch während der Dauer eines Ausschlussverfahrens. Dennoch abgegebene Stimmen werden bei der Feststellung der beschlussfähigen Mehrheit und der Abstimmungsergebnisse nicht berücksichtigt.

(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und sich satzungsgemäß zu verhalten.

## **§8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Präsidium und der Vorstand.

## **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte Adresse gerichtet ist.

(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Sie erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

- 1.) Entgegennahme der Jahresberichte über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 2.) Entlastung des Vorstandes.
- 3.) Wahl der Vorstandmitglieder nach Ablauf der Wahlperiode.
- 4.) Wahl der Kassenprüfer.
- 5.) Genehmigung des Haushaltsvorstandes für das folgende Haushaltsjahr.
- 6.) Verschiedenes.

(4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich dem Vorstand vorzulegen. Sie werden zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

(5) Den Vorsitz in der Versammlung führt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

(7) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen 3 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder 1/3 der Mitglieder das Verlangen schriftlich unter Angabe des Zwecks stellen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Vorschriften entsprechend.

### ***§10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung***

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere die nachstehenden Aufgaben:

- 1.) Die Wahl des Vorstandes.
- 2.) Die Wahl des Präsidiums.
- 3.) Die Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und des Kassenberichts.
- 4.) Beschlussfassung über den Haushaltsplan.
- 5.) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.

- 6.) Die Feststellung von Mitgliedschaftsbeiträgen und Umlagen und deren Änderung.
- 7.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- 8.) Entscheidung über die eingereichten Anträge.
- 9.) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 10.) Auflösung des Vereins.

## **§11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand der Gesellschaft wird von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch einen neuen Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (4) Ein Vorstandsmitglied kann jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Die Abberufung bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Insbesondere ist in allen finanziellen Angelegenheiten das Mitglied des Vorstandes alleinvertretungsberechtigt, dem die Funktion des Schatzmeisters übertragen wurde.

## **§12 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Ihm obliegt insbesondere die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinbeschlüsse sowie die Beschaffung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (2) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (3) Zur Vorstandssitzung ist mit einer Frist von 1 Woche zu laden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind. Diese Schriften sind aufzubewahren.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus. Ihnen werden die bei ihrer Tätigkeit entstandenen Auslagen erstattet.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bei Schäden nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### **§13 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes**

Der Verein wird durch den Vorstand nur insoweit rechtsgeschäftlich verpflichtet, als Verbindlichkeiten eingegangen werden, die den Betrag von 1,500 - - Euro für den Einzelfall nicht überschreiben. Verbindlichkeiten über 1,500 - - Euro bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses der Mitgliederversammlung.

### **§14 Präsidium**

(1) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand und bis zu 20 weiteren Mitgliedern.

(2) Diese weiteren Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung für 1 Jahr gewählt. Dabei wird auch bestimmt, wieviele weitere Mitglieder gewählt werden sollen.

(3) Das Präsidium hat ausschließlich beratende Funktion und wird erst nach Aufforderung durch den Vorstand tätig. Es berät den Vorstand.

1.) Bei der Empfehlung und Vorbereitung von Arbeitsplänen, Tagungen und Veranstaltungen.

2.) Bei der Aufbringung und Verteilung der Mittel für diese Arbeitspläne, Tagungen und Veranstaltungen.

3.) In weiteren Fällen, sofern der Vorstand dies wünscht.

(4) Das Präsidium ist mit einer einfachen Mehrheit beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium ist gleichzeitig mit dem Vorstand mit einer Frist von einer Woche zu laden.

(5) Das Präsidium ist berechtigt, jederzeit eine Stellungnahme zu der Tätigkeit des Vorstandes abzugeben. Die Stellungnahme des Präsidiums bindet den Vorstand nicht.

### **§15 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann, außer aufgrund gesetzlicher und behördlicher Anordnung, nur durch Beschluss einer eigenen hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

- (2) Beschließen mindestens 7 Mitglieder, den Verein weiterzuführen, so kann der Verein nicht aufgelöst werden.
- (3) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Hierüber wird mit dem Auflösungsbeschluss befunden. Es ist vom Vermögensübernehmer unmittelbar und ausschließlich zur Förderung wissenschaftlicher Zwecke im Sinne der Vereinsziele zu verwenden. Die Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

### **§16 Gerichtsstand, Geschäftsjahr**

- (1) Gerichtsstand des Vereins ist 50939 Köln.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§17 Verschiedenes**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung der Rechtswirksamkeit ermangeln, soll die Satzung gleichwohl rechtswirksam sein und an der Stelle der rechtsunwirksamen Bestimmungen dasjenige gelten, was in rechtswirksamer Form den erklärten und niedergelegten Willen des Vereines am nächsten kommt.